

Finanzierung von stationären Altenpflegeeinrichtungen

Die Kosten eines Pflegeplatzes sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich und setzen sich wie folgt zusammen:

- Pflegekosten,
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- Investitionskosten,
- Ausbildungsumlage sowie
- Kosten für Zusatzleistungen - soweit diese gewünscht werden.

Wie kann ein Aufenthalt finanziert werden?

Einkommen und Vermögen:

Für die Finanzierung eines Pflegeplatzes sind das eigene Einkommen und Vermögen bis zu einem bestimmten Anteil einzusetzen.

Leistungen der Pflegekasse:

Die Pflegekasse übernimmt einen Anteil an den Pflegekosten, sobald mindestens Pflegegrad 2 vorliegt.

Pflegewohngeld:

Die Investitionskosten können für Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen (NRW) ab Pflegegrad 2 über Pflegewohngeld finanziert werden.

Wenn das Vermögen unter 10.000 € bzw. bei (Ehe-)Partner*innen unter 15.000 € liegt, kann ein Antrag auf Pflegewohngeld beim Sozialamt gestellt werden.

Sozialhilfe:

Wenn Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, kann ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden.

Bei Alleinstehenden ist ein Betrag von bis zu 5.000 €, bei (Ehe-)Partner*innen bis zu 10.000 € geschützt und somit nicht als Vermögen einzusetzen.

Beachten Sie bitte, dass Sozialhilfeleistungen immer erst ab Antragstellung erbracht werden können. Deshalb sollte der Antrag möglichst frühzeitig, gegebenenfalls vor Einzug gestellt werden. Die Kosten der Wohnungsauflösung können im Bedarfsfall auf Antrag übernommen werden.

Was zählt zum Einkommen?

Alle eigenen Einkünfte sowie die der/des (Ehe-)Partner*in, insbesondere:

- Renten aller Art
- Erwerbseinkommen
- Wohngeld
- Dividenden, Zinseinkünfte
- Unterhaltszahlungen

Was zählt zum Vermögen?

Alle eigenen Vermögenswerte sowie die der/des (Ehe-)Partner*in, insbesondere:

- Guthaben auf Girokonten und Sparbüchern sowie Bargeld
- Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge
- Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbeversicherungen
- Kraftfahrzeuge
- Grundstücke, Haus- und Wohnungseigentum. Selbst genutztes Wohneigentum kann unter Umständen geschützt sein. Erkundigen Sie sich bitte im Einzelfall beim Sozialamt.

Was ist mit Unterhalt?

Wird Sozialhilfe gewährt, gehen die Unterhaltsansprüche auf den Sozialhilfeträger über.

Unterhaltspflichtig sind getrenntlebende und geschiedene Eheleute.

Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern werden vom Sozialamt erst dann geltend gemacht, wenn das Bruttojahreseinkommen je Unterhaltspflichtigen über 100.000 € liegt.

Wie kann ich mehr erfahren?

Das Bürgerservicecenter der Stadt Bielefeld 0521 / 51-0 wird Sie gerne mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter*in für die Übernahme der Heimpflegekosten verbinden.

Weitere Informationen rund um die Pflege erhalten Sie bei den Mitarbeiter*innen der Pflegeberatung

- telefonisch unter 0521 51-3499 oder
- persönlich in der Beratungsstelle im Neuen Rathaus
- Online www.bielefeld-pflegeberatung.de
- „Einrichtungfinder NRW“ als Handy-App



Stadt Bielefeld
Amt für soziale Leistungen
– Sozialamt –